

# BENUTZERORDNUNG

## 1. ERMÄCHTIGUNG

Gemäß Vorstandsbeschluss des Mürzverbandes vom 21.9.2005 wird folgende Benutzerordnung für die MBA-Allerheiligen erlassen.

## 2. GELTUNGSBEREICH

Diese Benutzerordnung gilt für alle Anlieferer.

## 3. ENTSORGUNGSBEREICH

Der Entsorgungsbereich umfasst laut Statuten alle Mitgliedsgemeinden des Mürzverbandes. Diese sind gemäß § 1 des Abfallwirtschaftsplanes des Mürzverbandes wie folgt zusammengefasst:

### BEZIRK BRUCK

Aflenz Land  
Aflenz Kurort  
Breitenau  
Bruck/Mur  
Etmißl  
Frauenberg  
Gußwerk  
Halltal

### BEZIRK MÜRZZUSCHLAG

Allerheiligen  
Altenberg  
Ganz  
Kapellen  
Kindberg  
Krieglach  
Langenwang  
Mitterdorf

Kapfenberg

Mariazell

Oberaich

Parschlug

Pernegg

St. Ilgen

St. Katharein

St. Lorenzen

St. Marein

St. Sebastian

Thörl

Turnau

Tragöb

Mürzhofen

Mürzsteg

Mürzzuschlag

Neuberg

Spital/Semmering

Stanz

Veitsch

Wartberg

## **4. BENUTZER**

Ausschließlich die nachfolgend Genannten aus dem in Punkt 3 festgelegten Entsorgungsbereich sind zur Benutzung der Abfallbehandlungsanlage berechtigt bzw. verpflichtet:

- 4.1 Gemeinden im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr, sowie die von ihnen beauftragten Dritten
- 4.2 Gewerbe- und Industriebetriebe, soweit deren Abfallentsorgung nicht im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr erfolgt
- 4.3 Klein(Selbst-)anlieferer von Abfällen (Private)

## **5. VERHALTEN IM BETRIEBSAREAL**

- 5.1 Die Anlieferer haben sich im Betriebsareal so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.  
Sie haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- 5.2 Das Betriebsareal darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Innerhalb des gesamten Betriebsareals ist eine 30 km/h Beschränkung einzuhalten. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen oder Behältern im Betriebsareal ist nicht gestattet.
- 5.3 Den Benutzern ist der Aufenthalt im Betriebsareal nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Das Betreten des Betriebsgebäudes ist nur mit Zustimmung des Betriebspersonals erlaubt. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsareals verboten!
- 5.4 Bleibt ein Fahrzeug stecken, oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Betriebspersonal zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Für Schäden die hieraus resultieren, haftet der Mürzverband nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betriebspersonals.
- 5.5 Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer auf dem Betriebsareal ist verboten!

## **6. GENEHMIGTE ÜBERNAHME bzw. ABLAGERUNGEN**

- 6.1. Folgende Abfallarten werden an der Eingangskontrolle und Abfallübernahme für die weitere Behandlung übernommen (siehe Schlüsselnummern lt. beiliegender Tarifordnung)

- 6.2. Die genaue Feststellung der für die Behandlung zugelassenen Abfälle richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Normen.
- 6.3 Die Deponie ist für die Ablagerung folgender Abfälle zugelassen:
- a) Rückstände aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (Müll-Klärschlamm-Kompost) deren Brennwert (Ho) gem. Deponieverordnung 1996 i.d.g.F. < 6000 kJ/kg bzw. 6600 kJ/kg ist
  - b) Inerstoffe aus der Vorsortierung sowie Bauschutt
  - c) Altlastenmaterial
  - d) Sonstiger Massenabfall gem. DepVO 1996 i.d.g.F
- 6.4 Die Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage besorgt werden kann.
- 6.5 Werden Abfälle angeliefert, die nicht eindeutig nach den Bestimmungen gemäß Punkt 6.1 und 6.3 zugeordnet werden können oder deren Zusammensetzung unbekannt ist, so dürfen diese nicht übernommen bzw. abgelagert werden. Der Anlieferer haftet für die Deklaration des Abfalls.
- 6.6 Nicht zugelassene Abfälle  
Die Übernahme von nicht zugelassenen Abfällen zusätzlich zu den unter Punkt 6.1 genannten, kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:  
Vom Anlieferer des Abfalles ist eine Gesamtbeurteilung gem. Deponieverordnung 1996 i.d.g.F. einer behördlich autorisierten Prüfstelle an den Mürzverband vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der angelieferte Abfall für die Deponierung auf einer Massenabfalldeponie geeignet ist. Die Kosten dafür sowie von eventuell notwendigen Kontrolluntersuchungen sind vom Anlieferer zu tragen.
- 6.7 Jene Abfallarten, die gemäß Abfallverzeichnisverordnung und der ÖNORM S 2104 (Abfälle aus dem medizinischen Bereich) als gefährlich bzw. nicht behandelungsfähig eingestuft sind, werden generell von der Übernahme ausgeschlossen.
- 6.8 Sollten Abfälle, deren Übernahme nicht zulässig ist (auch Altstoffe), beim Entladen entdeckt werden, so sind diese vom Anlieferer auszusortieren und von diesem einer ordnungsgemäßen Entsorgung (z.B. Altstoffsammelbehälter bzw. Altstoffsammelzentrum, befugter Sammler und/oder Verwerter von gefährlichen Abfällen) zuzuführen.

- 6.9 Die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen und deren Handhabung auf dem Betriebsgelände wird im Betriebsbuch unter Angabe von Anlieferer, Menge, Abfallart, Datum und Uhrzeit vermerkt.
- 6.10 Nicht zur Übernahme zugelassene Abfälle, die erst später entdeckt werden, sind vom Betriebspersonal auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Kann der Anlieferer bzw. der Verursacher im Nachhinein eruiert werden, so haftet dieser für alle im Zusammenhang mit der Aussortierung und Entsorgung auftretenden Kosten.
- 6.11 Der Anlieferer anerkennt mit seiner Unterschrift die vom Mürzverband vorgegebenen Übernahme- und Leistungsbedingungen, sowie die Kenntnis der Benutzerordnung.
- 6.12 Wer Abfälle nicht selbst anliefert, sondern sich eines Transporteurs bedient, anerkennt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben auf dem Lieferschein bzw. der Rechnung.
- 6.13 Der Mürzverband kann Ergänzungen zur Benutzerordnung erlassen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

## **7. ABFERTIGUNGSVERFAHREN IM EINGANGSKONTROLLBEREICH**

- 7.1 Feststellung der Abfallmenge  
Sämtlicher Abfall ist über die Brückenwaage zu erfassen. Sollte die Brückenwaage außer Betrieb sein, ist die Abfallmenge vom Betriebspersonal zu schätzen.

## 7.2 Feststellung der Abfallart

Das Betriebspersonal ist verpflichtet, die Deklaration der angelieferten Abfälle im Zuge der Eingangskontrolle zu überprüfen. Der Anlieferer ist verpflichtet, auf Weisung des Betriebspersonals die Transportbehälter oder Verpackungen zu öffnen und für den Transport auf die Deponie wieder zu verschließen.

Wird bei der Eingangskontrolle festgestellt, dass nicht übernahmefähige Stoffe mit Stoffen gemäß Punkt 6.1 vermischt sind, so ist vom Anlieferer eine Trennung vorzunehmen. Es ist nach Punkt 6.8 vorzugehen.

Ist eine Trennung nicht möglich, so werden die Abfälle zurückgewiesen und die festgestellten Tatsachen, insbesondere die Abfallart, Menge sowie Name und Adresse des Anlieferers im Betriebsbuch festgehalten.

Über die Zurückweisung wird die zuständige Gemeinde bzw. Behörde informiert, um die weitere ordnungsgemäße Entsorgung zu überwachen.

Im Zweifelsfalle können die Abfälle auf Kosten des Anlieferers zwischengelagert werden. Eine direkte Ablagerung erfolgt erst nach Vorlage eines Gutachtens gemäß Punkt 6.6. Stellt sich jedoch heraus, dass der Abfall nicht behandelt bzw. abgelagert werden darf, so wird dieser unter Angabe der Entsorgungskosten einem Entsorgungsunternehmen übergeben.

## 7.3 Feststellung der Abfallherkunft

Die Anlieferer (Benutzer nach Punkt 4) haben den Ursprung und den Abfallproduzenten beim Betreten oder Befahren des Deponiegeländes anlässlich der Wiegegenau anzugeben. Diese Daten sind vom Betriebspersonal auf dem Wiegeschein, dem Lieferschein bzw. der Rechnung zu vermerken.

Die gleiche Regelung gilt für Klein(Selbst-)anlieferer.

## **8. ENTGELT FÜR DIE MANIPULATION UND ABLAGERUNG VON ABFÄLLEN**

- 8.1 Für die Behandlung von Abfällen wird ein Entgelt gemäß den Tarifbestimmungen des Mürzverbandes eingehoben. Für die direkte Ablagerung von Abfällen gem. Punkt 6.6. gelten gesonderte Vereinbarungen.
- 8.2 **Vorschreibung und Verrechnung der Deponietarife**  
Das Entgelt für die Behandlung von Abfällen ist sofort, in bar und ohne Abzug zu entrichten.  
Daueranlieferer (z.B. Mitgliedsgemeinden oder Betriebe) können mit dem Mürzverband eine monatliche Abrechnung vereinbaren.

## **9. ABLADEVERFAHREN**

- 9.1 Nach der Eingangskontrolle (Feststellung der Abfallmenge, Abfallart und Abfallproduzent) sind die Abfälle unverzüglich zu der zugewiesenen Abladestelle zu transportieren und dort in Gegenwart und nach Anweisung des Betriebspersonals zu entladen.
- 9.2 Das Betriebspersonal ist verpflichtet, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. Bei Vorhandensein von nicht behandelungsfähigen Abfällen ist gemäß Punkt oder 6.9 vorzugehen.
- 9.3 Die Benutzer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

## **10. EIGENTUMSÜBERGANG**

- 10.1 Die Abfälle gehen mit der Entleerung im Behandlungs- und Sortierbereich in das Eigentum des Mürzverbandes über. Ausgenommen bleiben die nicht behandelungsfähigen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeanstandet passiert haben. Im übrigen gelten die Eigentumsübergänge gem. § 12 – StAWG 2004.
- 10.2 Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt und sind im Betriebsbuch (Wochenbericht) zu vermerken.

## **11. ÖFFNUNGSZEITEN**

Montag	8.00 Uhr - 16.00 Uhr *)
Dienstag - Donnerstag	7.30 Uhr - 16.00 Uhr *)
Freitag	7.30 Uhr - 14.00 Uhr *)

- \*) Allfällige Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Beschlussfassung des Vorstandes vorbehalten.

## **12. HAFTUNGSREGELUNGEN**

- 12.1 Der Abfallwirtschaftsverband Mürzverband haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer verursacht wurden.
- 12.2 Der Benutzer haftet für Schäden, die durch die Anlieferung von unzulässigen und zulässigen Abfällen am Betriebsgelände verursacht wurden.



Unter Schäden sind nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf bauliche Elemente der Deponie (z.B. Basisabdichtung und Entgasung), Maschinen und Geräten sowie beweglichen Einrichtungen zu verstehen, sondern auch die mögliche Beeinflussung der Umwelt über die Pfade Luft und Wasser.

12.3 Der Abfallanlieferer und/oder dessen Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

## **13. VERSTÖSSE GEGEN DIE BENUTZERORDNUNG**

Verstöße gegen die Benutzerordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes, des AWG, der Deponieverordnung oder sonstiger\_Gesetze, Normen und Vorschriften darstellen, werden als solche geahndet.

Verstöße gegen die hier formulierte Benutzerordnung können mit einer Übernahmeverweigerung sowie mit einem Benützungsverbot des Betriebsgeländes bestraft werden.

## **14. SONSTIGES**

Diese Benutzerordnung ist allen Anlieferern sowie allen Bediensteten des Mürzverbandes jährlich gegen Unterschrift bekannt zu geben. Klein(Selbst-)anlieferer haben die Möglichkeit, in die im Betriebsgebäude oder in den Räumlichkeiten der Geschäftsführung des Mürzverbandes aufliegende Benutzerordnung Einsicht zu nehmen.

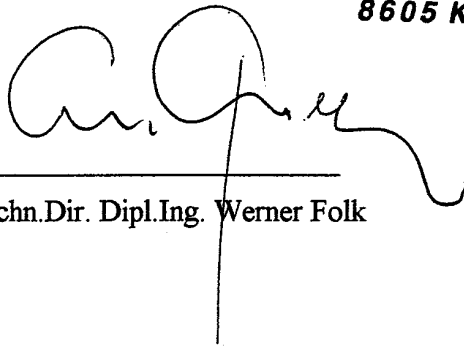
Mit Inkrafttreten dieser Benutzerordnung wird die Benutzerordnung vom 22. Oktober 1996 außer Kraft gesetzt.

## 15. INKRAFTTRETEN

Diese Benutzerordnung tritt laut Vorstandsbeschluss des Mürzverbandes mit 22.9.2005 in Kraft.

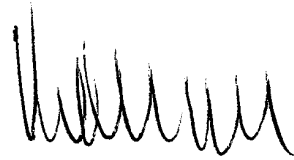
Für den Mürzverband:

**MÜRZVERBAND**  
**GESCHÄFTSSTELLE**  
**LINKE MÜRZEILE 20**  
**8605 KAPFENBERG**



\_\_\_\_\_

Techn.Dir. Dipl.Ing. Werner Folk



\_\_\_\_\_

Obmann Bgm. OSR Walter Kranner